

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/12/6 9Ob315/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Steinbauer, Dr. Spenling, Dr. Hradil und Dr. Hopf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Paul K*****, Dirigent, *****, vertreten durch Dr. Lothar Stix, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagten Parteien 1) Winfried ***** L*****, Redakteur, *****, vertreten durch Dr. Martin Baldauf, Rechtsanwalt in Innsbruck, 2) Dr. Bernd Oberhofer, Rechtsanwalt in Innsbruck, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der erstbeklagten Partei, wegen Räumung und Zahlung von S 42.837,- sA, über die außerordentliche Revision der erstbeklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht vom 27. September 2000, GZ 1 R 312/00i-18, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Bestimmung des § 33 Abs 2 Satz 2 MRG ist eine reine Verfahrensvorschrift, deren Nichtbeachtung mit dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu rügen ist (RIS-Justiz RS0043204; RZ 1991/65; zuletzt 3 Ob 133/98z). Das Berufungsgericht hat den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfahrensmangel verneint. Von der zweiten Instanz verneinte Verfahrensmängel könne in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden (Kodek in Rechberger, ZPO**2 Rz 3 zu § 503 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Die Bestimmung des Paragraph 33, Absatz 2, Satz 2 MRG ist eine reine Verfahrensvorschrift, deren Nichtbeachtung mit dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu rügen ist (RIS-Justiz RS0043204; RZ 1991/65; zuletzt 3 Ob 133/98z). Das Berufungsgericht hat den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfahrensmangel verneint. Von der zweiten Instanz verneinte Verfahrensmängel könne in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden (Kodek in Rechberger, ZPO**2 Rz 3 zu Paragraph 503, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Soweit das Revisionsvorbringen über die behauptete Nichtbeachtung des § 33 Abs 2 Satz 2 MRG hinausgeht, ist es durch erst- und zweitinstanzliches Vorbringen nicht gedeckt und daher unbeachtlich. Soweit das Revisionsvorbringen über die behauptete Nichtbeachtung des Paragraph 33, Absatz 2, Satz 2 MRG hinausgeht, ist es durch erst- und zweitinstanzliches Vorbringen nicht gedeckt und daher unbeachtlich.

Im Übrigen hat schon das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass der Erstbeklagte, den insofern die Behauptungs- und Beweislast trifft, in erster Instanz keinerlei Vorbringen erstattet hat, wonach ihn am Mietzinsrückstand kein Verschulden treffe. Damit ist auf alle weiteren Ausführungen des Revisionswerbers über das Fehlen eines solchen Verschuldens und über die nachträgliche Reduzierung bzw. den nachträglichen Wegfall des Rückstandes nicht mehr einzugehen.

Anmerkung

E60198 09A03150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0090OB00315.00I.1206.000

Dokumentnummer

JJT_20001206_OGH0002_0090OB00315_00I0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at